

Handlungsspielräume der Polizei : grundlegende Perspektiven der 'kritischen Instanzenforschung' und ihre 'Überwindung' durch die neue 'Polizei-Kriminologie'

Autor(en): **Brusten, Manfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **6 (1980)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

HANDLUNGSSPIELRÄUME DER POLIZEI

Grundlegende Perspektiven der 'kritischen Instanzenforschung' und ihre 'Überwindung' durch die neue 'Polizei-Kriminologie'*

Prof. Dr. Manfred BRUSTEN, Gesamthochschule
Wuppertal.

Professor für Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Universität Gesamthochschule Wuppertal.

Die wissenschaftliche Erforschung der Polizei hat in der Bundesrepublik Deutschland eine bemerkenswerte Entwicklung genommen. Obwohl ihre ersten zaghaften Bemühungen kaum 10 Jahre zurückliegen hat, die von polizeilichen Aufträge 'freie' wissenschaftliche Beschäftigung mit der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland ihre Höhepunkt offenbar bereits seit einigen Jahren längst überschritten(1). Neuere kriminologische Forschungen zur Polizei wurden in letzter Zeit jedenfalls fast ausschliesslich von der Polizei selbst durchgeführt, initiiert und gefördert oder aber von Wissenschaftlern betrieben, die in enger Kooperation mit der Polizei arbeiten und insofern auch von ihr abhängig sind(2).

Um diese Entwicklung verstehen zu können, müssen zwei Phasen klar voneinander getrennt werden :

(1) Im Zusammenhang mit einer zunehmenden Kritik an der 'traditionellen Kriminologie' und der damit einhergehenden Rezeption neuer theoretischer und empirischer Forschungsansätze (insbesondere aus der Perspektive des 'labeling approach') war die Polizei Anfang der siebziger Jahre zum ersten Mal selbst Gegenstand kriminologischer Forschung geworden. Während sich die traditionelle Kriminologie damals noch immer fast ausschliesslich mit Straftätern und Straftaten befasste und bei ihren interdisziplinären Bemühung zur Erklärung der Kriminalität brauchbares Legitimationswissen für die verschiedenen Institutionen der sozialen Kontrolle zutage förderte, begannen die Vertreter der 'neuen - oder auch kritischen - Kriminologie' - frei von allen Rücksichten - mit der wissenschaftlichen Erforschung eben genau jener Kontrollinstanzen, deren Aufgabe es ist, Kriminalität zu 'bekämpfen'. Im Vordergrund ihres Interesses standen Untersuchungen über Prozesse der Selektion, über Ermessens - und Handlungsspielräume, über pragmatische Alltagstheorien der Kontrolleure, über Prozesse der Diskriminierung und Stigmatisierung. über schichtspezifische Unterschiede und Folgen der Strafverfolgung. Was diese 'Revolution in der wissenschaftlichen Betrachtung von Devianz und sozialer Kontrolle jedoch besonders kennzeichnete, ist der Tatbestand, dass es sich hierbei keineswegs nur um einen 'wissenschaftsinternen Paradigmawandel' handelt, sondern zugleich auch um ...

- .. einen gesellschaftspolitisch und kriminalpolitisch höchst brisanten 'Frontenwechsel' in der Kriminologie. Kein Wunder also, dass diese Umorientierung nicht nur innerhalb der Wissenschaft zu heftigen Kontroversen und Lagerbildungen führte, sondern auch zu höchst unliebsamen Überraschungen und Protesten in den zu 'Forschungsobjekten abgewerteten' Kontrollinstitutionen. Der bisherigen wissenschaftlichen Legitimierung beraubt und als 'heile Welt gerechter Strafverfolgung' zunehmend infrage gestellt, entstand - auch im Bereich der Polizei - zunächst eine relativ kurze Phase der Verwirrung und hektischer Abwehrmanöver³⁾.

(2)

Doch schon etwa Mitte der 70er Jahre gewann eine neue Entwicklung an Bedeutung, deren 'Höhepunkt' heute noch kaum abzuschätzen ist : Wie in anderen Staaten auch wird die kriminologische Forschung in der Bundesrepublik Deutschland seitdem in zunehmenden Masse von den Institutionen sozialer Kontrolle selbst betrieben⁴⁾. Die konzeptionelle Komplexität dieser Forschungen und die Differenziertheit ihrer Ergebnisse machen es schwer, diese durch die Polizei selbst kontrollierte Forschung in wenigen Zügen zutreffend zu charakterisieren, geschweige denn eine fundierte Auseinandersetzung mit ihr zuführen. - Ein wesentlicher Effekt dieser Forschungen ist jedenfalls der, dass die bisherigen - vom Paradigma des 'labeling approach' ausgehenden - Analysen und Untersuchungen der 'kritischen Kriminologie' auf der Grundlage hoch verdichteter, pauschalierender Ergebnispräsentationen grundlegend infrage gestellt werden.

So zieht z.B. W. Steffen (1976) trotz zahlreicher gegenläufiger Ergebnisse ihrer eigenen Untersuchung, die eindeutig die Thesen der 'kritischen Kriminologie' stützen, den bemerkenswerten Schluss, dass "die Schichtzugehörigkeit der Tatverdächtigen nur wenig relevant für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit und ihre Ergebnisse ist. Im Kontrollverhalten der Polizei lassen sich nur selten statistisch signifikante schichtspezifische Selektionen zum Nachteil oder Vorteil einer bestimmten Sozialschicht nachweisen" (S. 293). Wenn Forschungsergebnisse dieser Art mehr sein sollen als nur neue und raffiniertere Legitimationsversuche, dann wird man genauer prüfen müssen, wie der jeweilige Forschungsprozess gestaltet wurde, welche Ergebnisse er im einzelnen erbrachte und ob sich diese Ergebnisse in der vom 'Polizeiforscher' vorgelegten Form schlüssig zusammenfassen und interpretieren lassen; und man wird schliesslich auch sorgfältig beobachten müssen, wer, wie, wo und zu welchem Zweck die Ergebnisse dieser Polizeiforschung 'verwendet'.

Doch bevor wir diese Fragen der gegenwärtigen Forschungslage, Forschungsstrategie und Forschungspolitik näher untersuchen, erscheint es zweckmässig, zumindest einige der zentralen Ausgangspositionen und Perspektiven der scheinbar schon fast 'überholten' 'kritischen Kriminologie' thesenartig zusammenzufassen, wobei wir uns insbesondere folgenden Fragen zuwenden wollen :

- 1/ Inwieweit stellen 'Wahrnehmung' und 'Bewertung' von Sachverhalten Determinanten polizeilicher Handlungsspielräume dar?
- 2/ Welche strukturellen Bedingungen eröffnen der Polizei die für sie typischen Handlungsspielräume ?
- 3/ Welche Faktoren bestimmen die Nutzung der vorhandenen Handlungsspielräume ?
- 4/ Welche sozialstrukturellen Konsequenzen hat die polizeispezifische Nutzung der Handlungsspielräume ?

1. Ermessens- und Handlungsspielräume der Polizei

Dass die Polizei bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages der Strafverfolgung - trotz des sogenannten 'Legalitätsprinzips' des § 163 StPO - de facto relativ grosse Ermessens- und Handlungsspielräume hat, darüber sind sich heute sowohl Polizeipraktiker als auch Polizeitheoretiker längst weitgehend einig. Polizeiliches Handeln ist also - auch das wird inzwischen fast ausnahmslos zugestanden - notwendigerweise selektiv. Strittig ist indes immer noch, wie das selektive Vorgehen der Polizei zu erklären ist, welche Auswirkungen die selektive Strafverfolgung hat und wie diese zu beurteilen ist.

Geht man zur Klärung dieser Fragen von Darstellungen der Polizeijuristen aus, dann scheint der soziale Tatbestand des 'polizeilichen Ermessens' - im Sinne einer bewussten und unbewussten Selektivität polizeilichen Handelns - im Rahmen der Strafverfolgung sich als nahezu inexistent zu erweisen. Der Rückgriff auf juristische Definitionen und Explikationen des Begriffs des 'Ermessens' verstellt ihnen in aller Regel jegliche Einsicht in die sozialen Prozesse polizeilichen Handelns (vgl. Brusten 1971, S. 32ff; Feest/Blankenburg 1972, S. 19f). Einer sozialwissenschaftlichen Analyse stellen sich hier jedoch - trotz aller juristisch definierten Absicherungen - eine Reihe von Fragen, deren empirische Erforschung erst Aufklärung darüber gibt, wie gross die Ermessens- und Handlungsspielräume der Polizei tatsächlich sind, worin sie bestehen, wie sie genutzt werden, welche Faktoren ihre Nutzung beeinflussen und welche Auswirkungen und Konsequenzen sich damit für die Adressaten polizeilichen Handelns verbinden. Ohne hier auf Einzelheiten eingehen zu können, lassen sich zumindest folgende Ansätze der Forschung voneinander unterscheiden :

1.1 Prozesse der Wahrnehmung, der Situationsdefinition und der Bewertung

Spätestens seit der heftig umstrittenen Diskussion um den 'labeling approach' hat sich die vor allem im 'symbolischen Interaktionismus' hervorgehobene Erkenntnis herumgesprochen, dass sozialen Tatbeständen und Ereignissen ihre Definition

und Bewertung nicht unmittelbar immanent ist. Es kommt also - auch beim polizeilichen 'Eingriff' - darauf an, wie bestimmte Tatbestände und Ereignisse wahrgenommen, definiert und beurteilt werden, und von welchen sozialen Faktoren diese Wahrnehmung, Definition und Beurteilung abhängt. Geht man von dieser Perspektive aus, dann lassen sich polizeiliche Ermessens- und Handlungsspielräume zu einem ganz wesentlichen Teil auf Strukturen polizeitypischer Wahrnehmungs- und Beurteilungsprozesse zurückführen, ohne dass die durch sie bestimmte Selektivität polizeilichen Handelns den Akteuren selbst in der Regel überhaupt bewusst wird.

Um die Selektivität polizeilichen Handelns auf dieser Ebene der Wahrnehmung und Beurteilung nachweisen zu können, bietet sich vor allem eine Analyse der pragmatischen Devianz- und Kontrolltheorien der Polizei sowie der in der Polizei vorherrschenden Tätertypologien an (vgl. Feest/Blankenburg 1972; Malinowski 1975). Die soziale Bedeutung derartiger 'Alltagstheorien' besteht vor allem darin, dass sie zu jenen unabweisbar notwendigen 'Anwendungsregeln' gehören, mit deren Hilfe es der Polizei gelingt, die formalen und abstrakten Regeln der Gesetze und Vorschriften auf konkrete Tatbestände anzuwenden. P. Schneider - übrigens ein Schweizer - hat die zentralen Aspekte dieses 'Polizeiwissens' in seinem erst kürzlich - 1979 - erschienen Buch über die Strafzumessung näher untersucht und wie folgt treffend zusammengefasst: "Pragmatische Devianztheorien oder Alltagstheorien... sind pseudowissenschaftliche Beurteilungshilfen der polizeilichen Kriminologie, die den einzelnen Beamten mit den für ihn wichtigen Erklärungen von Kriminalität, Verbrechen und Persönlichkeitsstrukturen von Delinquenten versorgen. Dem Polizeibeamten geben derartige Alltagstheorien einen Erklärungsrahmen in die Hand, mit dessen Hilfe er alle ihn betreffenden Ereignisse aufordnen und in entsprechender Weise typisieren kann... (Sie) verschaffen dem Kriminalpraktiker einen Interpretationsrahmen, der es ihm erlaubt, gewisse Situationen als verdächtig zu definieren, bzw. gewisse Persönlichkeitserscheinungen einem bestimmten Verbrechertyp zuzuordnen." S.139 f; insbesondere in Anlehnung an Malinowski 1975)

Hat der Forscher erst einmal derartige 'Alltagstheorien' der Polizei ausfindig gemacht, so stellen sich ihm vor allem drei weitere Fragen :

- a. Wie kommt die Polizei zu den aufgefundenen 'Alltagstheorien'? Hier wären dann in erster Linie die Polizeiausbildung zu nennen (polizeieigene Lehrbücher, Ausbildungscurricula und Unterrichtsmaterialien) und die sogenannte 'berufliche Sozialisation' (auch 'praktische Erfahrung' genannt) interessant, insbesondere hinsichtlich ihrer berufstypischen systematischen Verzerrung der 'Wirklichkeit'.
- b. Welche Konsequenzen hat dieses Alltagswissen der Polizei im Hinblick auf die Ermittlungstätigkeit und die Behandlung von Beschuldigten? Hierzu wären vor allem bestimmte Prozesse der Typisierung und der Unterschichtsangehörige benachteiligenden

Strafverfolgung zu untersuchen.

- c. Bei welchen Tätigkeiten der Polizei können derartige 'Alltagstheorien' eine praktische, handlungsleitende Bedeutung bekommen? Auf der Grundlage der bisher vorgelegten Forschungen, wären hier in erster Linie folgende Tätigkeitsbereiche zu nennen:

- die Anzeigenaufnahme und -bearbeitung durch die Polizei (vgl. J. Kürzinger 1978)
- der Streifendienst und die kriminalpolizeiliche Ermittlungstätigkeit (vgl. Feest 1971; J. Feest/ E. Blankenburg 1972)
- die polizeiliche Vernehmung von Tatverdächtigen und Zeugen (vgl. Brusten/Malinowski 1975)⁵).
- die polizeiliche Leumundsermittlung (vgl. P. Schneider 1979).

1.2. Strukturelle Bedingungen polizeilicher Handlungsspielräume

Eine empirische Analyse polizeilicher Ermessens- und Handlungsspielräume hat sich in erster Linie mit den strukturellen Bedingungen polizeilichen Handelns zu befassen. Fruchtbare Ansatzpunkte für eine solche Suche nach strukturellen Bedingungen bieten empirische Untersuchungen der Polizeiorganisation, der polizei-internen Verhaltensvorschriften und der polizeilichen Arbeitsmethoden und -strategien. Denn erst der empirische Nachweis, dass der Polizei bestimmte strukturell vorgegebene Handlungsspielräume zur Verfügung stehen, lässt die Frage nach der möglicherweise selektiven Nutzung dieser Handlungsspielräume sinnvoll erscheinen.

1.2.1. Relative Unklarheit formeller Rollenerwartungen in aktuellen Entscheidungssituationen

Die in Form von Gesetzen und Vorschriften formulierten formellen Rollenerwartungen hinsichtlich des polizeilichen Sanktionshandelns sind in der Regel relativ allgemein und situationsunspezifisch. Sie müssen daher vom jeweiligen Polizeibeamten in der aktuellen Handlungssituation notwendigerweise konkretisiert werden.

- a. Die von der Polizei anzuwendenden und zu beachtenden gesetzlichen Regelungen sind Prozessen des sozialen Wandels unterworfen. So können vom Strafrecht kriminalisierte Handlungen in der Bevölkerung bereits weitgehend entkriminalisiert sein, so dass eine Verfolgung durch die Polizei nicht mehr opportun wäre. Oder aber, die allgemeinen Vorstellungen über bestimmte Strafrechtsnormen sind strittig, möglicherweise sogar innerhalb der Polizei selbst (z.B. gegenüber dem § 218.)
- b. Der Polizeibeamte ist in der konkreten Handlungssituation häufig einem erheblichen Rollenstress ausgesetzt, der durch ein Übermass an zum Teil divergierenden und miteinander abzuwägenden Gesetzesvorschriften entsteht, die sich im Augenblick

des 'Einschreitens' nur schwerlich miteinander abwägen lassen. Dennoch muss er - im Gegensatz zu Staatsanwaltschaft und Gericht - sofort handeln, und zwar auf der Basis der von ihm im jeweiligen Augenblick perzipierten Rechtslage und deren 'ad-hoc-Interpretation'. Sachverhalte dieser Art deuten darauf hin, dass der einzelne Beamte in der aktuellen Handlungs- und damit Entscheidungssituation zwangsläufig einen sich ihm bietenden objektiven Handlungsspielraum ausfüllen muss; und zwar unabhängig davon, ob dem Polizeibeamten jeweils die Existenz eines solchen Handlungsspielraumes bewusst wird oder nicht. Zugleich macht der hier geschilderte Sachverhalt aber auch deutlich, dass der Polizeibeamte in jedem Fall gezwungen ist, die von ihm getroffene Massnahme durch entsprechende Hinweise auf Gesetze und Vorschriften im Nachhinein zu legitimieren, so dass der ursprüngliche Handlungsspielraum hinterher (etwa in den Akten) nicht mehr zu erkennen ist.

1.2.2 Die Notwendigkeit von Entscheidung über limitierte Ressourcen

Da ihre personellen und materiellen Mittel begrenzt sind, sieht sich die Polizei grundsätzlich vor die Notwendigkeit gestellt, bestimmte Entscheidungen über den Einsatz und die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu fällen. Schon allein aufgrund dieser Mittelknappheit ist die Polizei nicht in der Lage, alle Gesetzübertretungen wirkungsvoll zu verfolgen. Sie muss daher Prioritäten und Schwerpunkte setzen. Es sind vor allem diese, auf der Ebene der Polizeiorganisation angesiedelten Handlungsspielräume (vgl. Brusten, 1978, S. 45), die die Polizei immer wieder auf vielfältige Art und Weise in die Lage bringen, selbst Massstäbe selektiver und diskriminierender Strafverfolgung zu setzen, ohne dass diese strukturelle Selektivität der Strafverfolgung in unmittelbaren Interaktionsbeziehungen bemerkbar werden muss.

So führen organisatorische Umstrukturierungen innerhalb der Polizei zu klar erkennbaren Veränderungen in Anzahl und Zusammensetzung der kriminalstatistisch ausgewiesenen Straftaten und Straftäter. Durch eine entsprechende Umverteilung polizeilicher Ressourcen könnte die Polizei z.B. in schärferem Masse Wirtschaftsverbrechen verfolgen. Dass dafür dann an anderer Stelle strafbare Handlungen unentdeckt und 'ungesühnt' bleiben würden, zeigt nur, dass hier bereits innerhalb der Polizei 'Strafverfolgungsschwerpunkte' gesetzt wurden, die ihrerseits mit dazu beitragen, dass Personen mit bestimmten sozialen Merkmalen eher verfolgt werden 6).

Handlungsspielräume der Polizei, deren Konsequenzen für die Strafverfolgung bislang jedoch nur unzureichend erforscht wurden, bestehen desweiteren

- a. im Bereich der polizeieigenen Ausbildung; denn die in der Polizei vorherrschenden Theorien zur Erklärung und Bekämpfung

der Kriminalität erhalten bereits hier ihre ersten praxisnahen Konturen, die dann in der beruflichen Erfahrung fast zwangsläufig ihre 'scheinbare' Bestätigung finden.

- b. in der Gestaltung von Kooperation und Kommunikation mit anderen Instanzen sozialer Kontrolle wie Jugendamt, Staatsanwaltschaft und Gericht; welche möglichen Auswirkungen hier im Hinblick auf die Kriminalisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen zu befürchten sind, wurde in den letzten Jahren vor allem an der Diskussion über die Einführung einer 'Jugendpolizei' deutlich (vgl. Merchel 1978).
- c. bei der Entwicklung und Anwendung neuer technischer Einsatzmittel, insbesondere auf dem Gebiet der elektronischen und computergesteuerten Fahndung.
- d. in der Gestaltung kooperativer Beziehungen zur Bevölkerung, um deren Informations- und Anzeigebereitschaft zu erhöhen, mit wiederum höchst bemerkenswerten strukturellen Konsequenzen zu Lasten ganz bestimmter Bevölkerungsgruppen.
- e. in der Erstellung und Verwendung kriminalstatistischer Daten für die polizeiliche Einsatzsteuerung; da die polizeilichen Kriminalstatistiken jedoch weniger einen mengenstatistisch gültigen Indikator für die Verbreitung kriminell definierter Handlungen darstellen als vielmehr einen Indikator selektiver Sozialkontrolle, werden durch ihre Verwendung Prozesse in Gang gesetzt, die die bereits eingeschlagene Selektion weiter 'aufschaukeln'.

1.2.3 Handlungskompetenz und Definitionsmacht der Sanktionsadressaten

Dass der Handlungsspielraum der Polizei ganz entscheidend auch vom Verhalten der Tatverdächtigten selbst abhängt, wird zwar in vielen Analysen des polizeilichen Handelns erwähnt, dann aber meist polizeiexternen Faktoren der Strafverfolgung zugeordnet. Dabei bieten schicht- und gruppenspezifische Unterschiede in der Aussagebereitschaft, der Geständnisbereitschaft und der Hinzuziehung eines Anwalts nachweislich (vgl. W. Steffen 1976, S. 248 ff) der Polizei sehr wohl unterschiedliche Chancen in der Erledigung ihrer jeweiligen Fälle. Für die Analyse der Interaktion zwischen Polizeibeamten, Beschuldigten, Zeugen und Anzeigeerstattem sind daher in den letzten Jahren zwei sehr geeignete Konzepte entwickelt worden: das Konzept der 'Handlungskompetenz' (vgl. Bohnsack/ Schütze 1973) und das Konzept der 'Definitionsmacht' (Feest/Blankenburg 1972).

So wäre z.B. von einem handlungskompetenten Beschuldigten zu sprechen, wenn dieser in der Lage ist, die objektive Situation, in der er sich bei der Interaktion mit der Polizei befindet, richtig zu erkennen, wenn er die Gesprächstaktiken des Polizeibeamten richtig einschätzen kann und wenn er weiss, wie man sich gegen eine kriminalisierende Definition des eigenen Verhaltens durch

plausible Gegendefinitionen zur Wehr setzt. Wer jedoch die in der Vernehmung ablaufenden Interaktionsprozesse nicht durchschaut und sich in seinen Äusserungen und Verhaltensweisen nicht darauf einstellen kann, ist in der Auseinandersetzung mit der Polizei sehr im Nachteil. Denn : je weniger handlungskompetent der Beschuldigte ist, desto leichter gelingt seine Kriminalisierung auf den einzelnen Stufen des Strafverfolgungsprozesses. Dies trifft in erster Linie die unteren sozialen Schichten. Denn schichtspezifisch mangelnde Handlungskompetenz meint, "dass aufgrund schichtspezifischer familiärer und ausserfamiliärer Sozialisation bestimmte Handlungsstrategien, sprachliche Bewältigung und Legitimationen von Handlungssituationen nicht den (in dieser Gesellschaft herrschenden) Mittelschichtstandards entsprechend beherrscht und zur Handlungsplanung eingesetzt werden können" (Bohnsack/Schütze 1973, S. 273).

Mangelnde Handlungskompetenz und Definitionsmacht bei Beschuldigten, Zeugen und Anzeigenerstatterern eröffnen der Polizei also erhöhte Chancen, ihre Definition der Situation durchzusetzen. Erhöhte Aussagebereitschaft, erhöhte 'Geständnisfreudigkeit' und Zurückhaltung bei der Hinzuziehung eines Anwalts sind daher ebenfalls als Indikatoren einer geringeren Handlungskompetenz zu werten, die den Handlungsspielraum der Polizei erheblich verbreitern können.

1.3 Strukturelle Bedingungen der Nutzung vorgegebener Handlungsspielräume

Der Existenz-Nachweis strukturell bedingter Handlungsspielräume besagt noch nichts über deren Nutzung. Will man diese Frage nicht vom Ergebnis her diskutieren - etwa durch den Nachweis einer unterschichtbenachteiligenden Strafverfolgung - dann wird man zunächst nach den strukturellen Bedingungen - hier insbesondere der Polizeiorganisation - fragen müssen, die die Polizei veranlassen könnten, ihre Handlungsspielräume tendenziell in einer ganz bestimmten Richtung zu nutzen. Es stellt sich also die Frage, warum die Polizei z.B. keine grösseren Anstrengungen unternimmt, die Wirtschaftskriminalität zu bekämpfen, warum sie daran festhält, Bagatellen von Ladendiebstahl zu verfolgen statt hier nach anderen Lösungen zu suchen, weshalb sie die spezielle Unterlegenheit und Hilflosigkeit von Jugendlichen und Angehörigen der unteren sozialen Schichten in der Vernehmung ausnutzt, und weshalb sie vor allem jene Delikte stärker verfolgt, die von Unterschichtsangehörigen häufiger begangen werden.

1.3.1 Das 'Alltagswissen' der Polizei

Dass dem polizeilichen 'Alltagswissen' eine besondere Funktion bei der Wahrnehmung, Definition und Bewertung einer konkreten Situation zukommt, und dass polizeiliches Alltagswissen auf diese Weise eine Art unbewussten 'Handlungsspielraum' eröffnet, da polizeiliches Handeln eben nicht eindeutig festliegt, sondern von der Orientierung an einem bestimmten Alltagswissen abhängt und insofern variabel ist, wurde bereits gesagt. Dieses

Alltagswissen kann aber auch zur Nutzung eines strukturell vorgegebenen Handlungsspielraumes herangezogen werden. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Vorgehen der Polizeibeamten bei Streifenfahrten, wie es J. Feest (1971) untersucht hat. Demnach werden eben nicht alle Bürger auf einem Parkplatz oder zur Nachtzeit am Bahnhof überprüft, sondern nur solche, die - durch ihre äussere Erscheinung und ihr Verhalten - den polizeilichen Verdachtskriterien entsprechen.

1.3.2 Die Kriminalstatistik als 'Erfolgsnachweis'

Die Polizei ist - wie andere Behörden und Unternehmen auch - darum bemüht, die Erfolge ihrer Bemühungen nachzuweisen. Ständig steigende Kriminalitätsraten - insbesondere aber sinkende 'Aufklärungsraten' stellen die Effizienz polizeilicher Tätigkeit jedoch erheblich infrage. In einer solchen Situation erweist es sich für die Polizei als zweckmässig, insbesondere solche Strategien zu verfolgen, die mit gegebenen Ressourcen einen möglichst optimalen Erfolgsnachweis ermöglichen. Hierzu gehören :

- a. Bevorzugung repressiver Massnahmen zu lasten präventiver Massnahmen;
- b. Forcierung von Massnahmen, die zu einer Erhöhung der Aufklärungsraten beitragen können;
- c. Erhöhter Polizeieinsatz in Fällen mit besonderer Publizität;
- d. Beibehaltung polizeilicher Strafverfolgung von Ladendiebstahl, da diese Deliktgruppe die polizeilichen Aufklärungsraten entscheidend 'hebt', wenig Arbeit verursacht und mächtige Interessengruppen an der Verfolgung interessiert sind;
- e. Orientierung der Strafverfolgung an der 'allgemeinen Kriminalisierung' von Straftaten statt an ihrer Schädlichkeit (z.B. Handtaschenraub versus Subventionsschwindel, oder Steuerhinterziehung die offenbar noch weitgehend als 'Kavaliersdelikte' gelten).

1.3.3 Koppelung von 'institutionellem' und 'persönlichem' Erfolg

Um den Aufklärungserfolg der Polizei zu sichern, ist es wichtig, dass auch der einzelne Polizeibeamte 'erfolgreich' sein will; d.h. er muss von der Institution Polizei unter Druck gesetzt werden, selbst Erfolge nachweisen zu wollen. Hierzu können Hinweise auf 'günstigere' kriminalstatistische Daten von benachbarten Polizeibezirken dienen, aber auch Vergleiche (und entsprechend positive, karrierefördernde Beurteilungen) mit anderen 'erfolgreicheren' Kollegen, z.B. bei Vernehmungen.

1.3.4 Rückkopplungsprozesse innerhalb des Systems sozialer Kontrolle

Einige Untersuchungen gehen davon aus, dass sowohl zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft als auch zwischen Polizei und Justiz Rückkopplungsprozesse bestehen, die die Polizei dazu veranlassen könnten, ihren Handlungsspielraum in bestimmter Weise zu nutzen. Zu solchen Rückkopplungsprozessen gehören sowohl die konkreten Erfahrungen, die Polizeibeamte mit Staatsanwälten und Richtern machen, als auch die der Polizei auf die Dauer bekannt werdende 'Einstellungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit' bei bestimmten Delikten und Personen (vgl. Brusten 1971, S. 55f; 1974).

1.4 Unterschicht-diskriminierende Tendenzen polizeilichen Handelns

Soziologische Analysen und Forschungen zur Erklärung bestimmter Kriminalitätsraten haben sich in der Vergangenheit immer wieder mit schichtspezifischen Unterschieden befasst. Dies gilt auch für die empirische Erforschung des polizeilichen Handelns. Es stellt sich also die Frage, inwieweit die Polizei zu einer stärkeren Kriminalisierung von Angehörigen unterer sozialer Schichten beiträgt und wie diese unterschicht-diskriminierende Tendenz polizeilichen Handelns zustandekommt. Um Fehlinterpretationen vorzubeugen, sind vor allem zwei Hinweise wichtig :

erstens : die soziologische Analyse unterstellt nicht dass es sich bei der unterschicht-diskriminierende Tendenz polizeilichen Handelns um ein bewusstes und willkürliches Vorgehen der Polizei handelt, sondern um das Ergebnis komplexer sozialer Prozesse;

zweitens : die unterschicht-diskriminierende Tendenz polizeilichen Handelns kommt erst durch das Zusammenspiel sehr verschiedener Faktoren zustande; es gibt also keinen 'Hauptschalthebel', an dem die entscheidende Selektion nach sozialen Schichten stattfindet.

Leider sind beide Hinweise in der gegenwärtigen Diskussion offenbar immer noch notwendig, da an diesen 'Eckpunkten' der Debatte stets aufs neue unergiebige Kontroversen entstehen. Geht man von den hier vorgelegten Thesen zum Ermessens- und Handlungsspielraum der Polizei aus, dann liessen sich die unterschicht-diskriminierenden Tendenzen polizeilichen Handelns auf folgenden Ebenen untersuchen :

- a. Alltagswissen der Polizei, insbesondere durch Tätertypologen, pragmatische Devianz und Kontrolltheorien
- b. Strukturen und Prozesse auf der Ebene der Polizeiorganisation
- c. Strukturen und Prozesse der Interaktion zwischen Polizeibeamten, Tatverdächtigen, Zeugen, Anzeigenerstatter.

Soweit empirische Forschungen sich bislang mit den schichtspezifischen Strukturen und Auswirkungen polizeilichen Handelns befasst haben, konnten auf allen Ebenen die hier angenommenen unterschicht-diskriminierenden Tendenzen festgestellt werden. Das heisst : Unterschichtangehörige werden von der Polizei stärker kriminalisiert, und zwar unabhängig von der schichtspezifischen Begehung von Straftaten, der die Unterschicht stärker belastenden Anzeigenerstattung und den unterschicht-diskriminierenden Auswirkungen der Gesetzgebung 7).

2. Merkmale und Probleme einer 'polizeiabhängigen' Kriminologie

Kehren wir nach dieser thesenartigen Darstellung einiger Ausgangspositionen der vom 'labeling approach' beeinflussten 'kritischen' Polizeiforschung zurück zur gegenwärtigen Entwicklung einer weitgehend 'polizeiabhängigen' Kriminologie, dann fällt auf, dass hier immer wieder versucht wird, die Selektivität und Unterschicht-Diskriminierung polizeilichen Handelns in Abrede zu stellen oder zumindest herunterzuspielen. Neben methodologischen Raffinessen kommt hierbei vor allem eine Art 'Buhmann-Strategie' zum Zuge. Das heisst, es werden vor allem die notwendigerweise noch undifferenzierten Thesen der 'kritischen Kriminologie' als Ausgangspunkt gewählt, um sie dann mit Hilfe einer sehr differenzierten eigenen Forschung als falsch oder nur sehr partiell zutreffend hinzustellen. So lassen sich z.B. die bahnbrechenden Untersuchungen von J. Feest schon allein dadurch 'abwerten', dass immer wieder darauf hingewiesen wird, dass die Polizei in 90 bis 95% aller Fälle lediglich reaktiv tätig werde, polizeiliche Strafverfolgung also weniger von Verdachtskriterien gesteuert werde als durch entsprechende Strafanzeigen aus der Bevölkerung (vgl. Steffen 1976, S.49; Kürzinger 1978, S. 29 Kube 1978, S. 441). Feest hat aber nie Gegenteiliges behauptet, sondern nur - durch monatelange teilnehmende Beobachtungen - versucht, das polizeiliche Handeln auf 'Streifenfahrten' zu erforschen, wobei die dort gefundenen 'Alltagstheorien' selbstverständlich auch bei anderen polizeilichen Tätigkeiten Anwendung finden können. Auch scheint der 'kritischen' Kriminologie - meist unterschwellig - immer wieder unterstellt zu werden, sie habe die Ansicht vertreten, die Polizei 'stürze' sich bewusst und willkürlich in erster Linie auf untere soziale Schichten. Wie anders soll z.B. die Anmerkung von W. Steffen verstanden werden, wenn sie schreibt : "Die relativ geringe Bedeutung, die der Schichtzugehörigkeit der Tatverdächtigen für die Ermittlungsarbeit der Polizei und die Erledigung der Justiz zukommt, wird bereits daran deutlich, dass die Angaben zum Beruf des Tatverdächtigen sehr häufig in den Akten fehlen" (1976, S. 259). 8)

Nun wären solche Randbemerkungen nicht so ernst zu nehmen, wenn sie nicht innerhalb der Polizei selbst auf einen weit verbreiteten und von zahlreichen Missverständnissen durchsetzten aufnahmebereiten Boden fielen 9). Eine solche Polizei-Kriminologie hat also eine bestimmte, in der Polizei möglicherweise gewünschte

Wirkung, selbst dann, wenn dies nicht Absicht war. Dass die 'polizeiabhängige' Kriminologie in der Tat keineswegs so 'wertfrei' ist wie sie auf den ersten Blick erscheint, diese Erkenntnis ist nun vor allem wiederum E. Blankenburg zu verdanken, der in 'selbstbekennerischer Einsicht' genau jene Kritik freimütig vorbringt, die vorher "im Interesse einer geschlossenen Darstellung nicht möglich war". (E. Blankenburg 1979, S. 221 ff).¹⁰ Wir wollen daher versuchen, die wesentlichen Kritikpunkte gegen die 'neue' Kriminologie der Polizei - wiederum in thesenartig geraffter Form - zusammenzutragen.

2.1 Methodologische Aspekte der Kritik

Da eine ausführliche methodologische Diskussion der neueren Polizei-Kriminologie an dieser Stelle nicht möglich ist, wollen wir uns auf drei besonders markante Aspekte beschränken.

2.1.1 Die Verkleinerung der Selektion durch methodologische Seziertechnik

Geht man von der in der 'kritischen Kriminologie' vorherrschenden Modellvorstellung aus, dann stellen die Instanzen formeller Sozialkontrolle ein differenziertes System institutionell hintereinandergeschalteter und miteinander auf vielfältige Weise verbundener Selektionsfilter dar. Es ist daher dieses Kontrollsystem in seiner Gesamtheit, das die offiziell bekannten Strukturmerkmale der Kriminalität ganz wesentlich mit beeinflusst. Ein zentrales Prüfkriterium für die These der unterschicht-diskriminierenden Strafverfolgung ist daher die Feststellung, dass der prozentuale Anteil der Unterschichtangehörigen unter den Straftätern von Filter zu Filter zunimmt. Genau dies ist auch der Fall, wenn man z.B. die 'Täter' der polizeilichen Kriminalstatistik, der Verurteiltenstatistik und der Strafvollzugsstatistik miteinander vergleicht. Die empirische Forschung ist nun bemüht, diese unterschicht-diskriminierende Selektion zu erklären.

Setzt man nun jedoch die zwischen Anfangs- und Endpunkt der Strafverfolgung liegende Selektion in Beziehung zur Zahl der zwischen ihnen liegenden Selektionsfilter, so entfällt statistisch betrachtet - auf jeden Selektionsfilter selbstverständlich nur ein Teil der gesamten Selektion. Dies gilt auch für den Selektionsfilter Polizei; sie ist eben nur ein Teil eines insgesamt kumulativen unterschicht-diskriminierenden strafrechtlichen Selektionsprozesses.

Die neue 'Polizei-Kriminologie' benutzt dieses Selektionsmodell nun ihrerseits in höchst bemerkenswerter Weise :

erstens : sie behauptet, dass die unterschicht-diskriminierende Selektion durch die Polizei 'kaum der Rede wert' sei, und belegt diese Behauptung

zweitens : durch Untersuchungen, die ihrerseits wiederum jeweils nur einzelne Teilausschnitte oder Phasen polizeilicher Tätigkeit erfassen.

Erst mit Hilfe dieser methodologischen Seziertechnik gelingt es der Polizei-Kriminologie, die von der Polizei zu verantwortende unterschicht-diskriminierende Selektion 'gegen Null' tendieren zu lassen (vgl. hierzu Blankenburg 1979, S. 224; Haferkamp 1975, S.52). Betrachtet man dagegen die Ergebnisse dieser kriminologischen Detail-Forschung genauer, dann sind jedoch die empirisch nachgewiesenen 'Selektions-Tendenzen' selbst in diesen Teilbereichen oder Phasen polizeilichen Sanktionshandelns in Wirklichkeit durchaus beachtlich 11), wie u.a. folgende Zitate aus der 'Polizei-Kriminologie' belegen : "Zumindest tendentiell hing der Erfolg einer Strafanzeige von der sozialen Stellung des Anzeigenerstatters ab : sozial höherstehende Anzeigenerstatter hatten häufiger Erfolg als andere" (Kürzinger 1978, S.33).

"Im Verhalten der Kontrollinstanzen Polizei und Justiz lassen sich nur selten statistisch signifikante schichtspezifische Selektionen zum Nachteil der Unterschicht nachweisen. Es besteht allerdings bei fast allen Kriterien eine Tendenz, Unterschicht-angehörige 'schlechter' zu behandeln. Diese Tendenz gewinnt dadurch an Bedeutung, dass sie sich konsistent von der Polizei über die Staatsanwaltschaft bis zum Gericht in gleicher Weise und Richtung zeigt" (W. Steffen 1976, S. 258).

"Es lässt sich feststellen, dass... Tatverdächtige aus der Unterschicht eher verurteilt werden als Tatverdächtige aus der Mittelschicht" (W. Steffen 1976, S. 245).

2.1.2 Gesetzliche Vorschriften bestimmen den Selektionsprozess und nicht sogenannte 'Anwendungsregeln'

Ein wesentlicher Ansatzpunkt der 'kritischen' Kriminologie war die Erkenntnis, dass informelle 'Anwendungsregeln' (Alltagstheorien, Tätertypologien, Vorurteile, Verdachtsstrategien etc.) die Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Selektionsprozesse

beeinflussen; dabei hat niemand behauptet, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Selektionskriterien überhaupt keine Rolle spielten. Entscheidend ist vielmehr, dass diese formellen Selektionskriterien in einem engen Zusammenhang stehen mit informellen Selektionskriterien; auch dann, wenn die getroffenen Entscheidungen hinterher durch formelle Selektionskriterien begründet und legitimiert werden. Hinzu kommt, dass sowohl die formellen als auch die informellen Selektionskriterien weitgehend unterschicht-diskriminierende Züge tragen und insofern die unterschicht-diskriminierende Kontrollpraxis von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz begünstigen. Auch hierzu bietet die neue Polizei-Kriminologie institutionenfreundlichere Interpretationen an:

- a. Was die relative Bedeutung formeller und informeller Selektionskriterien anbetrifft, so geben Polizei-Kriminologen den formellen Kriterien den eindeutigen Vorrang 12). Soweit es sich

hier um Aktenanalysen handelt, besteht der methodologische 'Trick' des entsprechenden Nachweises vor allem darin, dass nicht hinzugesagt wird, dass Akten schon aus formellen Erfordernissen heraus formelle Kriterien aufweisen müssen. Eine unkritische Aktenanalyse läuft insofern die Gefahr, die formelle Logik der behördlichen Tätigkeit lediglich nachzuvollziehen (vgl. Blankenburg 1979; S. 224); auch dann, wenn man zur Absicherung der Wissenschaftlichkeit multivariate Korrelationsanalysen durchführt.

- b. Ein anderes Vorgehen besteht darin, die erkennbaren Selektionsprozesse auf entsprechende diskriminierende Gesetze und die Art des Deliktes zurückzuführen, also auf 'Ursachen', die scheinbar ausserhalb des Kontrollprozesses liegen, obwohl sie erst im Kontrollprozess zur Geltung kommen. So haben - laut Steffen (1976, S. 243) - typische Unterschichtdelikte wie Diebstahl eben eine grössere Chance, entdeckt zu werden, und insofern "Unterschichtangehörige auch eine erhöhte Chance offiziell registriert zu werden" dazu kritisch: Blankenburg 1979, S. 225). Überhaupt: es scheinen vor allem die Merkmale der Straftat selbst zu sein, die den Verlauf der Strafverfolgung bestimmen (Steffen 1976, S. 260 f): Sichtbarkeit, Aufklärungswahrscheinlichkeit und Beweisschwierigkeiten; 'objektive' Deliktinformationen also, wie man glauben soll, nicht aber bereits schichtspezifische Selektionskriterien 13).
- c. Auch Forschungsergebnisse, die eine unterschicht-diskriminierende Strafverfolgungspraxis klar nachweisen, werden durch ihre Rückführung auf formelle Entscheidungskriterien zur 'Exkulpation' der Kontrollinstanzen verwendet, da diese ja offensichtlich nur ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen. Inwieweit jedoch auch hier informelle Selektionsprozesse ablaufen, die den formellen Kriterien eher eine 'Legitimationsfunktion' zukommen lassen, bleibt wiederum völlig ungeklärt.

So ergeben sich z.B. laut Steffen (1976, S. 253) signifikante schichtspezifische Unterschiede, "wenn im Verlauf des Verfahrens bestimmte 'Massnahmen' getroffen werden wie 'vorläufige Festnahmen' oder die 'Anordnung von Untersuchungshaft'. Für die Anordnung beider Massnahmen ist mit entscheidend..., ob der Tatverdächtige einen 'festen Wohnsitz' nachweisen kann oder nicht - dieses Merkmal kann mit der Schichtzugehörigkeit zusammenhängen... So haben Tatverdächtige aus der Unterschicht ... signifikant häufiger keinen festen Wohnsitz vorzuweisen ..., sie werden dann auch erwartungsgemäss (weil es sich dabei um eine der normativen Voraussetzungen für beide Massnahmen handelt).... signifikant häufiger vorläufig festgenommen".

2.1.3 Wer gefasst wird, ist offensichtlich selber schuld

Eine besonders wirkungsvolle 'Uminterpretation' von Thesen und Forschungsergebnissen der 'kritischen Kriminologie' besteht darin, die schichtspezifischen Selektionsprozesse - z.B. bei der polizeilichen Vernehmung - nicht als Resultat schichtspezifischer Chancen in der Zwangskommunikation mit definitionsmächtigen Polizeibeamten zu sehen, sondern in schichtspezifischen Unterschieden der 'Geständnisfreudigkeit', der 'Aussagebereitschaft' und dem Verlangen nach einem Anwalt. Kurz : Unterschichtangehörige werden in der polizeilichen Vernehmung weder benachteiligt noch wird seitens der vernehmenden Beamten zu ihren Lasten selektiert, sie sind lediglich aussage- und geständnisfreudiger, und insofern offensichtlich selber schuld.

Gute Beispiele für eine solche Verlagerung der 'Kontrollvariablen' in scheinbar kontrollexterne Schichtvariablen finden sich wieder in der Arbeit von W. Steffen :

- Tatverdächtige aus der Unterschicht sind tendenziell eher zu einer Aussage bereit als Tatverdächtige aus der Mittelschicht (1976, S. 251)
- Tatverdächtige aus der Unterschicht legen eher ein volles Geständnis ab als Tatverdächtige aus der Mittelschicht (1976, S.248)
- Tatverdächtige aus der Unterschicht werden seltener durch einen Anwalt vertreten (1976, S.255)

"So wirkt sich auf der Stufe der Polizei möglicherweise vor allem aus, dass Tatverdächtige aus den verschiedenen Sozialschichten unterschiedlich geständnisfreudig sind; in Anbetracht der Bedeutung, die das Geständnis für den 'Aufklärungserfolg' der Polizei hat, sieht die Aufklärungswahrscheinlichkeit bereits schichtspezifisch unterschiedlich aus. Ausserdem kann sich schichtspezifisch auswirken, dass... Angehörige der Mittelschicht z.B. gegenüber der Polizei selbstbewusster auftreten, sich weniger leicht von der ganzen Atmosphäre einschüchtern lassen und ihre Rechte besser kennen" (1976, S. 259; vgl. auch Steffen 1976, S. 745 ff).

Was anderes hätten 'kritische' Kriminologen je behauptet ? Doch für Steffen hat das alles nichts mit der 'Polizei an sich' zu tun.

Blankenburg, ein ehemaliger Mitarbeiter von Steffen, hat diese 'Manipulationsmöglichkeit' inzwischen zugegeben, wenn er schreibt, dass hier "ganz im Sinne einer Exkulpationstheorie" auch das noch hinwegklärt werde, "was sich an schichtspezifischen Prozentunterschieden in den Daten findet : wenn Jugendliche geständnisfreudiger und untere Schichtangehörige eher vorbestraft sind, dann müssen sie eben eher mit einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft rechnen" (1979, S. 222).

2.2. Wissenschaftstheoretische Aspekte der Kritik

Wichtiger als die methodologische Kritik der neuen Polizeikriminologie sind die mit ihrem Vordringen verknüpften wissenschaftstheoretischen Konsequenzen. Denn selbst dann, wenn man unterstellt, dass die einzelnen Projekte in Zukunft jeder methodologischen Kritik standhalten, besteht die Gefahr, dass eine von Polizei und Justiz kontrollierte Kriminologie ganz entscheidenden Einfluss darauf haben wird, welches kriminologische Wissen in Zukunft zur Verfügung steht. Ohne dass sich diese Entwicklung im Augenblick voll abschätzen lässt, lassen sich doch bereits heute gewisse Tendenzen erkennen (vg. Brusten 1979).

2.2.1 Die Abhängigkeit der Kriminologie von den gestellten Forschungsfragen

Geht man einmal davon aus, dass das von der Forschung zur Verfügung gestellte Wissen u.a. davon abhängt, welche Forschungsfragen gestellt werden, dann wird der institutionelle und finanzielle Ausbau der Polizei-Kriminologie ganz wesentlich mit darüber entscheiden, welches kriminologische Wissen von nun ab produziert wird. So wie die 'alte' Kriminologie sich weitgehend auf die Erforschung der Täter spezialisierte und die Erforschung der Kontrollinstanzen vernachlässigte, so wird die zukünftige Polizei-Kriminologie in zunehmendem Masse 'praxisrelevantes' Wissen produzieren und dabei andere Fragestellungen bewusst ausser Acht lassen, übersehen oder als 'verfehlt' abqualifizieren.

2.2.2 Abhängigkeit der Kriminologen von Polizei und Justiz

Mit der Zunahme von Stellen für Forschungspersonal und mit der Erhöhung der Etatmittel zur Finanzierung 'polizeirelevanter' Forschung werden immer mehr Wissenschaftler sich (bei struktureller Arbeitslosigkeit sogar zwangsweise) in den Dienst der Polizei-Kriminologie stellen und entsprechende Abhängigkeiten in Kauf nehmen. Sie werden damit beginnen, ihre Position in zunehmendem Masse gegen die 'freie' Hochschulforschung zu verteidigen. Anderen Forschern wird dagegen in zunehmendem Masse der Zugang zur Erforschung der Kontrollinstitutionen versperrt, da man solche Forschung nun besser 'im eigenen Hause' erledigen kann. Auf Tagungen und Kongressen werden immer mehr Polizei-Kriminologen ihre Forschungsergebnisse präsentieren, vor allem dann, wenn wissenschaftliche Veranstaltungen dieser Art auch noch von den Kontroll-Institutionen selbst organisiert werden.

2.2.3 Organisationsfähigkeit und Dominanz der Polizei-Kriminologie

Kriminologische Forschung in Forschungsstäben der Polizei und Justiz lässt sich sehr viel effizienter und durchsetzungsfähiger organisieren als an Hochschulen. Das liegt zum einen an der

notwendigen 'Streitbarkeit' und 'Offenheit' der wissenschaftlichen Forschung, zum anderen aber auch an der allgemein bekannten geringen Organisierfähigkeit von Hochschullehrern und deren Arbeitsaufteilung in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung. Hinzu kommt, dass Forschungsmittel im Bereich der Kriminologie in der Regel über ein langwieriges Begutachtungsverfahren eingeworben werden müssen (bei Wissenschafts-Ministerien und der Deutschen Forschungsgemeinschaft) und meist kein fester Forscherstamm hierfür von Hochschulen bezahlt wird. Insofern stehen vermutlich bereits heute dem BKA mehr Forschungsressourcen zur Verfügung als der gesamten 'freien' Hochschulforschung auf diesem Gebiet 14). Hinzu kommt die sich fast zwangsläufig einstellende Eigendynamik einer Art 'Zitierzirkel' zustande, wie sie sich schon in vielen Beiträgen der neuen Polizei-Kriminologie (vg. z.B. die Zeitschrift 'Kriminalistik') nachweisen lässt. Es ist zu erwarten, dass die freie Hochschulforschung sich dieser 'Übermacht' der Polizei-Kriminologie in zunehmendem Masse entziehen wird und damit der Polizei-Kriminologie das von ihr gewünschte Feld schliesslich ganz überlässt, was bei der gegenwärtigen Lage der Kriminologie insbesondere zu Lasten der 'kritischen Instanzenforschung' gehen dürfte.

2.3. Kriminalpolitische Aspekte der Kritik

Sowohl die methodologischen als auch die wissenschaftstheoretischen Aspekte der Kritik der neuen Polizei-Kriminologie wären nicht so wichtig, würde kriminologisches Wissen nicht gegebenenfalls entscheidende kriminalpolitische und zuweilen sozialpolitische Konsequenzen nach sich ziehen; oder würde wissenschaftliche Forschung nicht immer wieder zur Legitimation bestimmter politischer Entscheidungen herangezogen.

Kriminologische Forschung produziert insofern eben nicht nur 'wissenschaftlich interessantes', sondern immer auch 'gesellschaftlich relevantes' Wissen. Auch zu dieser Frage deuten sich heute bereits Entwicklungen an, die bedenkliche Folgen haben könnten.

2.3.1 Die handlungsleitende Funktion der Polizei-Kriminologie

Da die von Polizei und Justiz initiierte und kontrollierte Forschung kein Selbstzweck sein soll, kommt ihr eine sehr viel gezieltere und unmittelbarere 'handlungsleitende' und 'entscheidungssteuernde' Funktion zu als der 'traditionellen' und der 'kritischen' Kriminologie jemals zugebilligt wurde 15). Was F. Sack (1978, S. 224f) in seiner Analyse der 'alten' Kriminologie herausgearbeitet hat, könnte somit sehr bald auch zum entscheidenden Merkmal der neuen Polizei-Kriminologie werden: nämlich ihre 'Praxisunterwerfung'. Hauptziel einer solchen Kriminologie wird es dann sein, bestehende polizeiliche Strukturen und Prozesse mit Hilfe wissenschaftlicher Forschungen zu verbessern (d.h. effizienter und bestenfalls 'gerechter' zu machen) und auszubauen, nicht aber zu einer wesentlichen Veränderung oder gar zu einem Abbau der Polizei beizutragen. Die von der Polizei selbst

geleistete Fremdbestimmung dieser Kriminologie und ihre Anbindung an Verwertungsaufgaben der Praxis wird neben methodologischen und theoriebezogenen Konsequenzen somit schliesslich auch entsprechende kriminalpolitische Auswirkungen haben.

2.3.2 Wissenschaftlicher Streit und der Rückzug auf praktische Alltagstheorien

Auch wenn sich die Ergebnisse der neuen Polizei-Kriminologie hinsichtlich ihrer Verwertung in der Praxis der Kontrollinstitutionen als wenig ergiebig erweisen sollten, sind sie kriminalpolitisch noch keinesfalls irrelevant. So könnte eine ihrer wesentlichen Funktionen einfach darin bestehen, die Eindeutigkeit und Glaubwürdigkeit unliebsamer wissenschaftlicher Forschungsergebnisse infrage zu stellen. Denn solange Wissenschaftler streiten und keine übereinstimmenden Forschungsergebnisse vorlegen, schlägt die Stunde der Praxis, können die Institutionen der Sozialkontrolle den Rückzug auf ihre eigenen 'pragmatischen' Alltagstheorien antreten, ohne Gefahr zu laufen, sich einer einhelligen Kritik der Wissenschaft aussetzen zu müssen (vgl. Blankenburg 1979, S. 225). Ganz ähnlich zu werten sind Forschungsergebnisse von grosser Differenziertheit und Widersprüchlichkeit. Das heisst: Obwohl die z.B. von W. Steffen vorgelegten Forschungsergebnisse auch für eine kritische Kriminologie von grossem Interesse sind, erfüllen doch gerade sie die ihr zukommende 'Abwehrfunktion' dadurch, dass sie die bisher vorgebrachten Forschungsdaten bis zur Unkenntlichkeit differenzieren und damit der Notwendigkeit einer Beachtung durch die Praxis entziehen. Auch die in einzelne Phasen und Tätigkeitsbereiche gehende Differenzierung der Erforschung des Kriminalisierungsprozesses erhält hier ihre praktische und kriminalpolitische Funktion: jeder einzelne der beteiligten Rechtsanwender - so gibt auch Blankenburg (1979, S. 226) zurecht zu bedenken - braucht sich nun die Konsequenzen des gesamten Entscheidungsprozesses nicht mehr zu verdeutlichen und kann sich "leichter über Folgerewägung seines Anteils an der Kriminalisierung unterer Schichten hinwegsetzen".

2.3.3 Legitimations-Produktion durch Polizei-Forschung

Einer der wesentlichen Streitpunkte zwischen 'traditioneller' und 'kritischer' Kriminologie bestand darin, dass die Vertreter der kritischen Kriminologie ihren 'traditionellen' Kollegen vorwarfen, eine Art Legitimationswissenschaft für die Kontrollinstanzen zu betreiben, weil sie sich zu einseitig mit den Straftätern befassten und sich das dazu benötigte 'Untersuchungsmaterial' in der Regel auch noch von den Kontrollinstanzen hatten vorgeben lassen. Das erklärte Ziel der 'kritischen' Kriminologie bestand dagegen in der 'kritischen' Hinterfragung bisher als unproblematisch angesehener Selektions- und Sanktionsprozesse. Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass Vertreter der Kontrollinstanzen und der traditionellen Kriminologie (vgl. Anm 3) den neuen

Ansätzen Ideologieverdacht unterstellen, da sie sich ihrer eigenen Ideologien auf einmal recht unsanft beraubt sahen. Die 'Legitimationsfunktion' der neuen Polizei-Kriminologie dürfte dagegen weit weniger deutlich in Erscheinung treten. Als Hauptgründe kommen hierfür insbesondere folgende strukturellen Unterschiede infrage :

- (a) die Polizei-Kriminologie bedient sich eines hoch entwickelten methodischen Instrumentariums,
- (b) durch eine relativ einheitliche Forschungsplanung und -Koordination durch die kriminologischen Forschungsabteilungen der Polizei wird von vorneherein ein relativ hohes Mass an Homogenität und Integriertheit der Forschung erreicht und
- (c) eventuell dennoch auftretende Meinungsverschiedenheiten werden intern und nicht im 'öffentlichen Streit' ausgetragen und gelöst. Eine Auseinandersetzung mit der 'freien' Hochschulforschung wird zunächst stark 'positionsgebunden' geführt, in Zukunft aber immer weiter abnehmen, da bald nur noch wenige 'freie' Streitpartner in den Hochschulen zur Verfügung stehen. Die für jeden Erkenntnisfortschritt notwendige 'wissenschaftliche Auseinandersetzung' findet nicht mehr statt, einmal erzieltes Wissen kann unangefochten weiter konsolidiert werden 16).

* * *

ANMERKUNGEN

*Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine überarbeitete Fassung des am 1. Dezember 1979 anlässlich des 'Journé d'Etude' in Genf vorgetragenen Manuskriptes. Die Diskussion die sich im Anschluss an den Vortrag entwickelte brachte wesentliche Klärung zu zahlreichen kontroversen Standpunkten. Es wurde daher versucht, die entscheidenden Gesichtspunkte dieser Diskussion in den vorliegenden Beitrag einzuarbeiten bzw. anzuhängen.

- 1/ Zu nennen wären hier vor allem Namen wie : Blankenburg, Brusten, Feest, Goeschel, Hinz, Keim, Lautmann, Malinoski; sowie zwei Sammelbände, in denen die Lage der sozialwissenschaftlichen Erforschung der Polizei der Bundesrepublik bis 1975 vollständig erfasst wird : (a) Feest/Lautmann 1971 und (b) Arbeitskreis Junger Kriminologen 1975. Alle damals mit Polizeiforschung befassten Wissenschaftler haben sich inzwischen längst anderen Themen zugewandt und 'gedenken' der Polizei allenfalls noch gelegentlich in Vorträgen und Aufsätzen. Der entscheidende Grund für das zunehmende Desinteresse an der empirischen Polizeiforschung dürfte neben persönlichen Gründen - vor allem darin bestehen, dass sich 'Polizeiforschung' faktisch in keiner Weise 'lohnt', weder im Hinblick auf eine Hochschulekarriere, noch in Bezug auf die Polizei als Bezugsgruppe; denn weder dort noch hier hat jemals ein auch nur ansatzweises Interesse an Polizeiforschung bestanden, wenn auch aus sehr unterschiedlichen Gründen. Eine von der Polizei unabhängige Polizeiforschung wird heute in der Bundesrepublik faktisch nur noch im Rahmen der Berghof-Stiftung für Konfliktforschung an der Freien Universität Berlin betrieben; vgl. hierzu vor allem die dort in englischer und deutscher Sprache dreimal im Jahr herausgegebene Zeitschrift CILIP, Civil liberties and police, Informationsdienst : Bürgerrechte und Polizeientwicklung. Zur Wissenschaftlichen Analyse der Polizei in der BRD siehe auch : Funk, Werkentin, 1978. Bei der einzigen neueren in der BRD veröffentlichten polizeiunabhängigen Polizeiforschung handelt es sich um eine Untersuchung aus Österreich, in der über die Ergebnisse einer teilnehmenden Beobachtung bei der Wiener Polizei berichtet wird (Girtler 1980).
- 2/ Vergleiche hierzu insbesondere die im Rahmen der BKA-Forschungsreihe herausgegebenen Arbeiten vom W. Steffen 1976, E. Stephan 1976, J. Banscherus 1977 und H.W. Schmitz 1978, den von H.D. Schwind/W, Ahlborn/R. Weiss 1978, herausgegebenen 'Kriminalitäts atlas Bochum', sowie zahlreiche Aufsätze und Forschungsberichte von Mitarbeitern des BKA, in der Zeitschrift 'Kriminalistik'. Was die hier genannte, von der Polizei initiierte, finanzierte und kontrollierte Forschung anbetrifft, so ist jedoch festzuhalten, dass sich die kriti-

sche Distanz gegenüber dieser 'polizeieigenen' Forschung z.Z. nicht mit Mängeln bezüglich der Qualität der Arbeiten und der persönlichen Integrität der Forscher begründen lässt, sondern lediglich mit Hinweisen auf die subtile und bezüglich ihrer Auswirkungen unkontrollierten Abhängigkeit der Forscher von polizeilichen Interessen sowie den damit verbundenen grundsätzlichen wissenschaftstheoretischen und wissenschaftspolitischen Bedenken. Zu Anspruch, Selbstverständnis und Auftragnehmer der neuen Polizei-Kriminologie siehe Steinhilper 1977 Kube 1978 und Kube/Steinhilper 1978.

- 3/ Ein Teil der damals öffentlich bekanntgewordenen 'Verwirrungen' und 'Abwehrmanöver' ist wiedergeben in M.Brusten 1975. Doch sind Meinungsäußerungen dieser Art auch nach 1975 innerhalb polizeilicher Kreise keineswegs verstummt, wie z.B. die fachlich inkompetenten und polemischen Beiträge eines Polizeipräsidenten belegen, die nicht nur die 'kritische Kriminologie an den Hochschulen', sondern letztlich auch ihre Rezeption innerhalb der Polizei selbst (z.B. Plate/Steinhilper 1975) abzuqualifizieren versuchen (vgl. Ender 1975 und 1976; dazu kritisch : Fellner 1975). In einer für Laien gedachte und daher zwangsläufig vereinfachten aber leider auch weitgehend unzutreffenden Darstellung versucht Dr. Schlander (1976) die Beamten der Bereitschaftspolizei vor der Lehre des 'labeling approach' zu warnen, die seiner Meinung nach "das Selbstverständnis der Polizei erschüttern" könnte, wenn man ihre 'grundlegend falschen Auffassungen' und 'grundlegenden Irrtümer' nicht rechtzeitig erkennt. Denn : "Ohne die Vertreter des 'labeling approach' in die Nähe der Nazis rücken zu wollen, ist doch zu bedenken, dass wir schon Erfahrungen mit Leuten haben, die alle Werte unwerten wollten" (S.45). N.Thomas (1976) verwundert vor allem : "das eine derartige, in ihrer Radikalität die gesamte polizeiliche Arbeit in Frage stellende Theorie von seiten der Polizei fast ignoriert" werde. Dies könne man sich als Polizeibeamte jedoch nicht leisten, "weil ein grosser Teil unseres kriminologischen und juristischen Akademikernachwuchses ausschliesslich von Verfechtern dieses neuen Ansatzes unterrichtet" werde, deren "missionarischer Eifer" rationalen Gründen nur noch bedingt zugänglich" sei (S.41). Obwohl offensichtlich besser informiert als andere Kritiker, hält er es "für verfehlt", die polizeiliche Selektion" einseitig zu Lasten der unteren Sozialschichten zu interpretieren" (S.42), erkennt dann jedoch, dass die Polizei vom Kräfteinsatz her "die Wirtschaftskriminalität als typisches Delikt der Oberschicht mit mindestens der gleichen Intensität wie den Diebstahl bekämpfen" müsste und dass man hier in der Tat "auf ein echtes polizeiliches Versäumnis" stosse (S.43).

Aber auch die 'alten Kriminologen' an den Hochschulen waren entsetzt. So beklagt R.Lange auf einem Kriminologentreffen des BKA die Flut von paperbacks, in der die 'Kriminologie als Vehikel für Systemüberwindung' und 'Umsturz' erscheine, bei dem 'von vorneherein das Ziel feststeht und dann die Mittel dafür gesucht werden'. Es verwirrt ihn offensichtlich, dass

nicht mehr Kriminalität, sondern Kriminalisierung das Hauptthema der Kriminologie sein soll, und dass nicht mehr die Täter, sondern die Richter, die Staatsanwälte und natürlich die Polizei kritisch untersucht werden sollen. Diese ganze Entwicklung bringe ihn - so lange - schliesslich zu der Meinung, "dass die interessenfreie Forschung sehr viel eher im Bundeskriminalamt zu suchen ist als in manchen Hervorbringungen... universitätseigener Forschung... Das ist ein Grund mehr für mich, dankbar und ohne Vorbehalt die uns vom Präsidenten Herold (BKA - M.B.) angebotenen Hand zu ergreifen". (aus dem Protokoll des BKA-Kriminologentreffen am 12.10.1973 in Wiesbaden, S. 41f).

Auch nach 1975 sind noch 'Nachhutgefechte' zu verzeichnen, die belegen, wie 'traditionelle Kriminologen' ihre existentielle Verunsicherung 'abreagieren'. So gerät R. Hepp (1976) in eine geradezu absurde Polemik gegen den "imperialistischen Anspruch der 'kritischen' Polizeisozio-logie", und sieht in ihr geradezu ein "Musterbeispiel für eine an Paranoia grenzende Verabsolutierung einer höchst subjektiven und partiellen Weltperspektive" (S.71) und als ein "Musterbeispiel für den Missbrauch von Techniken der empirischen Sozialforschung zur Tarnung einer Ideologie, die im Grunde gar keiner empirischen Bestätigung bedarf" (S.72). Es ist von der "Arroganz dieser Wissenschaftler" (S.65) die Rede, die ihre "ideologischen Traktate mit raffinierten Indizes und Tabellen garnieren" (S.67), von "ideologischer Linientreue der 'kritischen Soziologie", von "Sektenstandpunkt" und "Proletariernostalgie" (S. 74f). Und schliesslich wird sogar das "Forschungsinteresse der Polizei in jüngster Zeit" kritisiert, weil "z.B. das BKA dem Einsatz von Methoden der empirischen Sozialforschung im Dienste der Polizei mehr Interesse entgegenbringt als den herkömmlichen Methoden der Kriminalistik" (S. 66). Ein nicht weniger trauriges Beispiel wissenschaftlicher Debatte sind die aphoristisch-philosophischen Betrachtungen und Rundumschläge von G. Nass (1977), mit denen er vor der "unterschätzten Gefahr"... "einer für den Praktiker geradezu absurd erscheinenden Theorie des Labeling" (S.1) warnen will. Besonders Ärgernis bereitet ihm dabei der Begriff der 'sozialen Schicht' weil : "Schichtspezifisches kriminelles Verhalten gibt es nicht, denn deviantes Verhalten ist stets individuelles Verhalten" (S.9). Und bei der oberflächlichen Betrachtung von 'polizeilichen Stereotypen" werde übersehen, dass diese "auf Erfahrungswerten beruhen" (S.13). Auch Sätze wie "je aktiver die Polizei, desto mehr Kriminalität" seien einfach "absurd" (S.12). Denn : "Für uns Mitteleuropäer... muss hic et nunc Kriminalität ein fester Begriff sein, der weder relativiert noch aufgeweicht werden darf" (S.15). Ebenfalls weitgehend ablehnend - wenn auch entschieden belesener und im Sprachstil galanter - fällt die recht frühe 'Abrechnung' mit der 'kritischen Kriminologie' durch G. Kaiser aus, dessen Expertisen und Forschungsressourcen inzwischen schon seit Jahren von der Polizei sehr geschätzt werden (vgl. G. Kaiser 1976).

- 4/ Fasst man die von Polizei und Justiz kontrollierten Forschungsressourcen zusammen, so hat die 'staatliche Kriminologie' heute insgesamt bereits einen Personalbestand von rund 40 Forschern mit einem jährlichen Finanzetat von insgesamt rund 4 Millionen DM. Das Bundeskriminalamt in Wiesbaden allein unterhält z.Z. eine Forschungsgruppe 'Kriminologie', in der inzwischen 15 Forscher beschäftigt werden und jährlich zusätzliche rund 700'000 DM für Forschungsaufträge an Dritte vergeben werden : neben einer zweiten, hier relevanten Forschungsgruppe 'Kriminalistik', die primär polizeispezifische technische Forschung betreibt und noch weit besser ausgestattet ist (vg. Brusten 1980). Die gesamte Hochschul-Kriminologie der Bundesrepublik wird dagegen auf etwa 50 akademisch voll ausgebildete Forscher und einem gesamten Forschungsaufwand von etwa 5.Mio DM geschätzt (vgl. Kube 1978, S.439). Die Polizei ist also schon aufgrund ihrer Forschungsressourcen durchaus in der Lage, die Kriminologie - zumindest partiell - unter ihre Kontrolle zu bekommen. Neben dieser 'offensiven sozialen Kontrolle' werden jedoch auch Mittel 'defensiver sozialer Kontrolle' wirksam, mit denen die Polizei 'freie wissenschaftliche Forschung' in ihrem Bereich wirksam verhindern kann; vgl. hierzu u.a. den von Malinowski, Münch und Schwilick 1973 berichteten Fall. Der zunehmende Einfluss staatlicher Behörden auf die Produktion wissenschaftlichen Wissens hat in den letzten Jahren unter 'freien und kritischen Forschern' verstärkte Besorgnis erregt (vgl. Brusten, Eberwein, Feltes, Gollner, Hens, Schumann 1977, sowie Funk, Narr, Werkentin 1977; so beschäftigte sich die European Group for the Study of Deviance and Social Control im September 1979 in Kopenhagen u.a. mit der Frage der Social Control of Criminology and Criminologists', um diese Diskussion im September 1980 in Leuven, Belgien, unter dem Stichwort 'State Control of Information on Deviance and Social Control' zu vertiefen. Dass die Konflikte zwischen staatseigener oder staatlich kontrollierter Forschung und der in der Bundesrepublik Deutschland grundgesetzlich garantierten Freiheit von Wissenschaft und Forschung (Art. 5 GG) nicht nur auf dem Gebiet der Kriminologie, sondern auch auf anderen Gebieten von zunehmender Bedeutung ist, zeigt eine erst kürzlich erschienene Dokumentation der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften in der u.a. hierzu ein- auch für die Kriminologie bedeutsames - Rechtsgutachten von H.Avenarius veröffentlicht wurde.
- 5/ Die von mir und Peter Malinowski durchgeführte 'explorative' Studie zur polizeilichen Vernehmung greift - was ihre empirische Basis anbetrifft - in erster Linie auf polizeiliches Alltagswissen zurück (Auswertung von Ausbildungsliteratur und Intensivinterviews mit Kriminalbeamten). Es handelt sich um einen ersten Versuch, die polizeiliche Vernehmung durch soziologische Theorieelemente geleitet einer empirischen

Forschung zuzuführen. Sie hat - was den deutschen Sprachraum anbetrifft - insofern Pionier-Charakter. Auf Seiten der Polizei wurden durch sie jedoch offenbar soviel Unbehagen, Wissensdurst und Klärungsbedürfnisse provoziert, dass das Bundeskriminalamt unmittelbar nach Veröffentlichung der ersten Teilergebnisse unserer Studie mit eigenen Forschungsaktivitäten startete, die sich dann vor allem in den Arbeiten von J.Fischer 1975 (aus der Sicht des Praktikers) und J.Banscherus 1977 (eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht) niederschlugen. Anscheinend völlig unabhängig von der hier geschilderten Entwicklung in der Vernehmungsforschung ist dann noch die (juristische) Dissertation von R.Rottenecker (1976) entstanden.

- 6/ So kommt auch W.Steffen zu der - in ihrer eigenen Forschung dann jedoch nicht weiter beachteten - Erkenntnis : "Der durch die Bindung an das Legalitätsprinzip geforderte Strafverfolgungszwang wird durch die Notwendigkeit zu Entscheidungen über limitierte Ressourcen, durch das unumgängliche Setzen von Ermittlungsschwerpunkten zumindest z.T. aufgehoben... Damit besteht.. die Gefahr eines Verstosses gegen den Gleichheitsgrundsatz" (Steffen 1976, S.154).
- 7/ Es kann hier nicht auf die zahlreichen methodologischen Erläuterungen eingegangen werden, die zum Verständnis der Sache - insbesondere für Praktiker aus dem Bereich der Polizei - offenbar erforderlich sind. Hierzu gehört, dass sozialwissenschaftliche Untersuchungen nur 'Durchschnittsergebnisse' darstellen und nur Auskünfte über 'höhere Wahrscheinlichkeiten' geben; sie können und wollen keine Aussagen über jeden Einzelfall treffen. Auch lassen sich Forschungsergebnisse nicht einfach mit der 'Erfahrung des Praktikers' infragestellen, weil (a) diese Erfahrungen in der Regel höchst subjektiv und strukturell selektiv sind und (b) Forschungen die bewusst wahrgenommenen Erfahrungen 'durchdringen' und hinterfragen können. Auch geht es der sozialwissenschaftlichen Forschung nicht darum, der Polizei nur Negativwirkungen zu unterstellen, sondern herauszufinden, inwieweit durch polizeiliches Handeln Selektionsprozesse in Gang gesetzt und Negativwirkungen erzielt werden, die nicht beabsichtigt oder gewünscht sind (vgl. auch Brusten 1978, S.52).
- 8/ Diese Unvollkommenheit und damit für wissenschaftliche Untersuchungen über die schichtspezifische Verteilung der Kriminalität Unbrauchbarkeit der polizeilichen Akten ist allerdings auch den vom 'labeling approach' beeinflussten 'kritischen' Kriminologen nicht verborgen geblieben, ohne daraus jedoch so 'oberflächliche' Schlussfolgerungen zu ziehen wie W.Steffen (vgl. D.Peters 1971). Dass es sich hierbei jedoch nicht lediglich um eine Art Unbedachtsamkeit handelt, wird u.a. dadurch deutlich, dass W.Steffen auch an anderer Stelle die

Untersuchungsergebnisse falsch wiedergibt : während Feest und Blankenburg darüber berichten, dass sie bei ihren Untersuchungen der Alltagstheorien der Polizei eine weitgehende Gleichsetzung von 'anständig' mit 'sozial bessergestellt' und 'verdächtig' mit 'sozial schlechtergestellt' gefunden hätten, deutet W.Steffen diesen korrelativen Zusammenhang um in die Unterstellung einer bewussten Polizeistrategie : "Die Kontrollinstanzen schliessen danach von der Schichtzugehörigkeit einer Person auf die Wahrscheinlichkeit, dass diese eine Strafbare Handlung begangen hat oder begehen wird" (1976, S.236).

- 9/ So ereiferte sich z.B. der Polizeibeamte Erenkötter öffentlich über meinen Aufsatz von 1971, den er so verstehen glaubte, dass "... die Verfolgung eines Täters.... nicht davon abhängig zu machen (ist), ob die Strafprozessordnung eine solche Verfolgung vorsieht, sondern von der Beurteilung der Frage, ob es sich bei dem Täter um einen Angehörigen der Unterschicht handelt, für den ein sozialer Aufstieg nur durch eine unmittelbare Aggression gegen Leib und Leben der Besitzenden möglich ist" (vgl. M.Brusten 1975, S.36). Dass Polizeibeamten vor allem die Kategorie 'Schicht' bzw. 'schichtspezifische Selektion' Kummer bereitet, zeigen auch neuere Beiträge : Thomas 1976. S.42; Schlander 1976. S.44.
- 10/ Ein Teil dieser Kritikpunkte ist von mir auf zahlreichen Tagungen immer wieder - vor allem gegen die Arbeit von W.Steffen und zwar auch in ihrer Anwesenheit - vorgebracht worden, ohne dass dies zu einer Änderung in der Darstellung und Interpretation der Daten geführt hätte (vgl. z.B. Hinweis von Haferkamp 1975, S.52). Doch war eben bis zur Veröffentlichung des Beitrages von Blankenburg unklar, inwieweit die vorgebrachte Kritik überhaupt verstanden wurden oder - wie sich jetzt zeigt - sogar innerhalb des Forschungsteams selbst diskutiert worden war. Die im vorliegenden Beitrag versuchte Kritik soll daher im Wesentlichen an der Arbeit von W.Steffen aufgerollt werden, da sie für die hier anstehende Diskussion über 'Ermessens- und Handlungsspielräume' der Polizei besonders einschlägig ist und eine Art 'Prototyp' der neueren Polizei-Kriminologie darstellt.
- 11/ Die hier wiedergegebene Zitatenfolge beansprucht keine Vollständigkeit. Sie kann nur die Vieldeutigkeit der diskutierten Forschungen belegen zumal die Autoren selbst die Selektivität der Strafverfolgung jeweils abschliessend weitgehend bestreiten. Die Arbeit von Kürzinger ist im übrigen nicht durch BKA-Mittel finanziert worden, reiht sich aber ansonsten in die übrigen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, durchgeführten und von der Polizei mitfinanzierten Forschungen

nahtlos ein; ausserdem hat Kürzinger auch an der von W. Steffen vorgelegten Arbeit mitgewirkt.

- 12/ Die neuere Polizeiforschung folgt insofern der bereits 1973 von Kerner vertretenen Ansicht, der einerseits sehr eindrucksvoll auf die ungeheure Komplexität der organisatorischen und strafrechtlichen 'Ausfilterungsprozesse' und die damit verbundenen Wertungs- und Entscheidungsspielräume hinweist (S.54, 105, 80, 105), andererseits aber sogleich betont, dass diese 'Ausfilterungsprozesse' im wesentlichen formell vorgesehene Prozeduren seien und dass daher die neueren sozialwissenschaftlichen Theorien und Forschungsergebnisse zur 'selektiven Sanktionierung' einen nur geringen Wirklichkeitsbezug hätten (S.164, 170, 189); vgl. hierzu auch M. Brusten 1974, S.130).
- 13/ Selbst so scheinbar klare Kriterien wie 'Schwere' des Delikts stellen völlig unzulängliche Reduktionen des tatsächlichen Geschehens dar. So mag es zwar sein, dass 'Schwere' eine zentrale Entscheidungskategorie darstellt, ungeklärt bleiben damit jedoch immer noch bestimmte Abweichungen von ihrer Anwendung. So bedeutet z.B. die Einstellung 'wegen Geringfügigkeit' bei der Staatsanwaltschaft keineswegs, dass hier jeweils Straftaten 'mit niedrigem Sachschaden' (etwa in DM-Beiträgen ausgedrückt) gemeint sind (vgl. Kunz 1979).
- 14/ So ist z.B. 'freie' Hochschulforschung heute schon längst nicht mehr in der Lage, der polizei-geförderten Forschung zur Vernehmung irgendein adäquates Gegengewicht entgegenzusetzen, da hierfür weder die entsprechenden Mittel, noch die notwendigen Zugangsbedingungen zur Verfügung stehen. Zur Gesamtsituation vgl. Anmerkung 4.
- 15/ Zur Frage der Umsetzung der Forschungsergebnisse der Polizeikriminologie in die Praxis siehe z.B. Banscheraus 1977, S.23 ff; Kube 1978. S.441. Zur Verwertbarkeit kriminologischer Forschung für die Polizei siehe : Kube/Steinhilper 1978, S.13.
- 16/ Eine weitere Entwicklung deutet sich z.Z. schon an : die Ausrichtung der Hochschulausbildung auf die Bedürfnisse der Polizei und die Beteiligung von Polizei-Kriminologen an der Hochschulausbildung. So werden offenbar an der Universität Ulm bereits Überlegungen angestellt, einen auf die Praxis der Polizei zugeschnittenen speziellen Studiengang für Kriminalwissenschaften zu entwickeln, dessen Absolventen vom Generalbundesanwalt für einsatzfähig gehalten werden bei Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Bundesnachrichtendienst, Verfassungsschutz und MAD. Der wissenschaftliche Beirat, der hierzu ein Memorandum erarbeitet hat, besteht aus Juristen, Polizeidirektoren, einem Mediziner und einem Naturwissen-

schaftler; von Sozialwissenschaftlern keine Rede (vgl. H.Gross, Rebmanns akademische Traumpolizisten, in : Die Zeit, 4.1.80, S.11). Dass Polizei-Kriminologen schliesslich auch Lehraufträge an Hochschulen erhalten (wie z.B. E.Kube - BKA - an der Universität Giessen) scheint insofern nur noch die letzte logische Konsequenz zu sein.

LITERATUR

- Arbeitskreis Junger Kriminologen (hrsg. v.M.Brusten, J.Feest und R.Lautmann). Die Polizei. Eine Institution öffentlicher Gewalt. Luchterhand-Verlag, Neuwied 1975.
- Banscherus J., Polizeiliche Vernehmung : Formen, Verhalten, Protokollierung. Wiesbaden 1977.
- Blankenburg, E., Steffen, W. Der Einfluss sozialer Merkmale von Tätern und Opfern auf das Strafverfahren. In : Blankenburg (Hg.) Empirische Rechtssoziologie, Piper-Verlag, München 1975, S.248-268.
- Blankenburg, E. Schichtzugehörigkeit und Kriminalisierungschance. In : Kriminologisches Journal, 3/1979, S.221-227.
- Bohnsack, R., Schütze F. Die Selektionsverfahren bei der Polizei in ihrer Beziehung zur Handlungskompetenz der Tatverdächtigen. In : Kriminologisches Journal, 4/1973, S.270-290.
- Brusten, M. Determinaten selektiver Sanktionierung durch die Polizei. In : Feest/Lautmann, a.a.O. 1971, S.31-70.
- Brusten, M. Polizei-Staatsanwaltschaft-Gericht. Empirische Daten und Thesen zur Produktion von Kriminalstatistiken. In : Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 3/1974, S.129-150.
- Brusten, M. Polizeisoziologie und gesellschaftliche Praxis. In Arbeitskreis Junger Kriminologen, a.a.O. 1975, S.13-39.
- Brusten, M., Malinowski P. Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts 'kriminell'. In : Brusten, M./Hohmeier, J.(Hg.) Stigmatisierung 2, Neuwied 1975. S.57-112.

Brusten, M., Eberwein, W.D., Feltes, T., Gollner, G., Henss, G., Schumann, K.F., Konflikte durch Forschung. Untersuchung über rechtliche und bürokratische Behinderungen empirischer Forschung, in : Kriminologisches Journal, 1/1977, S.10-23.

Brusten, M., Selektive Sanktionierung durch die Polizei. Soziologische Perspektiven zur Analyse diskriminierender Strafverfolgung. In : Schweizerisches Nationalkomitee für Geistige Gesundheit, a.a.O. 1978, S.39-52.

Brusten, M., Social Control of Criminology and Criminologists, paper presented at the 7th Conference of the European Group for the Study of Deviance and Social Control, Copenhagen, 6.-9. Sept. 1979.

Brusten, M. Politik und Praxis der kriminologischen Forschung, Anmerkungen zu einer AJK-Podiumsdiskussion in Bremen in : Kriminologisches Journal, 1/1980, S. 69-72.

Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaften (Hg.), Die Behinderung der erziehungswissenschaftlichen Forschung in der Bundesrepublik, Frankfurt 1980.

Ender, K., Zur 'neuen Kriminologie' insbesondere zur 'Labeling' Theorie. In : Kriminalistik, 5/1975, S.196-200

Ender, K. (Polizeipräsident). Kriminell durch die Polizei ? In : Hessische Polizei-Rundschau, Heft 3 und 4/1976.

Feest, J., Lautmann, R. (Hg.) Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte. Westdeutscher Verlag, Opladen, 1971.

Feest, J., Die Situation des Verdachts. In : Feest/Lautmann, a.a.O. 1971. S.71-92.

Feest, J., Blankenburg, E. Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Bertelsmann-Verlag, Düsseldorf 1972.

Fellner, E. Eine Lanze für den Labeling-Ansatz. In : Kriminalistik, 11/1975, S.484-490.

Fischer, J. (Kriminalhauptkommissar). Die polizeiliche Vernehmung, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1975/2-3. Wiesbaden 1975 (tatsächlich jedoch Ende 1976); mit einer umfassenden Bibliographie von H.U.Störzer).

Funk, A., Werkentin, F., Pour une nouvelle analyse du développement de la police en Europe occidentale, in : Deviance et Société, 2/78, S.97-129.

Funk, A., Narr, W.D., Werkentin, F., Daten- und Zugangsprobleme bei der Erforschung von Sicherheitsapparaten, Berghof-Stiftung, Berlin 1977(2)

Girtler, R. Polizei-Alltag, Strategien, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns. Westdeutscher Verlag, Opladen 1980.

Haferkamp, H. Zur Schichtverteilung der Kriminalisierung. In : Kriminologisches Journal 1/1975, S.48-53.

Hepp, R. Die Kriminalistik zwischen Wissenschaft und Ideologie. In : Archiv für Kriminologie, Bd 157, 1976, S.65-77.

Kaiser, G. Was ist eigentlich kritisch an der 'kritischen' Kriminologie ? in : Warda/Waider/v.Hippel/Meurer (Hg.) Festschrift für Richard Lange zum 70.Geburtstag, Walter de Gruyter, Berlin, 1976, S.251-539.

Kerner, H.-J. Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. München 1973.

Kube, E. (BKA), Kriminalistisch-kriminologische Forschung in der Bundesrepublik und den USA, in : Kriminalistik 10/78, S.539-544.

Kube, E., Steinhilper, G. (BKA), Police Research in the Federal Republic of Germany, in : Police Studies, 9/78, S.11-16.

Kube, K.L. Das Absehen von der Strafverfolgung bei Bagatelldelinquenz. In : Kriminologisches Journal, 1/1979, S.35-49.

Kürzinger, J. Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktion. in : Schweizerisches Nationalkomitee für Geistige Gesundheit, a.a.O. 1978, S.29-38.

Malinowski, P. Polizei-Kriminologie und soziale Kontroll. In : Arbeitskreis Junger Kriminologen, a.a.O. 1975, S.61-85.

**
Malinowski, P., Münch, U., Schwilick, R., Monopolisierte Polizeiforschung? in : Kriminologisches Journal 2/1973, S.126-136.

Nass, G. Kriminalätiologie und Labeling-Theorie aus der Sicht kriminologischer Erfahrung. In : Archiv für Kriminologie, Bd 159, 1977, S.1-16.

Peters, D. Die soziale Herkunft der von der Polizei aufgegriffenen Täter. In : Feest/Lautmann, a.a.O. 1971, S.93-106.

Plate, M., Steinhilper, G. (BKA). Konsequenzen des Labelingansatzes für die Polizei. In : Kriminologisches Journal, 1/1975, S.54-58.

Sack, F. Probleme der Kriminalsoziologie. In : R. König (Hg.) Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 12, Enke-Verlag, Stuttgart 1978, S.192-492.

Schlender, Dr. (Bereitschaftspolizei Hanau). Wer schafft das Verbrechen ? Anmerkungen zum 'labeling approach'. In : Bereitschaftspolizei-heute, 8/1976, S.44-46.

Schmitz, H.W. Tatgeschehen, Zeugen und Polizei. Wiesbaden 1978.

Schneider, P. Strafzumessung : Glatteis für Straftäter. Verlag Reihe W. Zürich 1979.

Schweizerisches Nationalkomitee für Geistige Gesundheit (Hg.) Kriminologische-Aufgaben der Polizei. Verlag Rüegger, Diessenhofen 1978.

Schwind, H.D., Ahlborn, W., Weiss R. Empirische Kriminalgeographie (Kriminalitätsatlas Bochum), Wiesbaden 1978.

Steffen, W. Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976.

Steffen, W. Sozialer Status, Tatverdacht und Strategien der Sozialkontrolle. In : Bolte, K.M.(Hg.) Materialien aus der soziologischen Forschung, Verhandlungen des 18.Deutschen Soziologentages. Darmstadt 1978, S.736-749.

Stephan, E. Die Stuttgarter Opferbefragung. Wiesbaden 1976.

Steinilper, G. (BKA), Kriminalistisch-kriminologische Forschung im Bundeskriminalamt Wiesbaden, in Öffentliche Sicherheit, Juli 1977, S.6-9.

Malinowski, P., Brusten, M. Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung. In : Lüdersen, ./Sack, F.(Hg.) Seminar Abweichen-des Verhalten. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, III/2, Frankfurt/M., 1977, S.104-118.

R E S U M ELe pouvoir discrétionnaire de la police

M. BRUSTEN s'intéresse particulièrement au pouvoir discrétionnaire de la police, notion juridique qui cautionne la sélectivité de son intervention. Ce phénomène est examiné sous quatre angles :

- 1/ Quels sont les stéréotypes sociaux du "criminel" dans l'optique du policier, reflétés - par exemple - dans les directives d'appréciation adressées au fonctionnaire interrogeant un suspect ?
- 2/ Les raisons structurelles de ce pouvoir d'appréciation doivent être recherchées dans l'ambiguïté des attentes de rôle entérinées par des textes légaux contradictoires ou contestés, dans la limitation des ressources matérielles nécessitant un choix parmi les cibles possibles de l'intervention et dans le grand pouvoir de définition des agents en interaction avec des délinquants jeunes, doués d'une compétence comportementale relativement faible.
- 3/ L'utilisation de ce pouvoir est-elle aussi soumise à des contingences structurelles, telles que le désir d'ascension hiérarchique de chaque fonctionnaire et le besoin général de produire des résultats tangibles, ce qui incite à poursuivre des délits faciles à éclaircir, répondant à la fois à l'intérêt de la population et aux priorités des juges.
- 4/ La sélectivité de l'activité policière semble bien être en rapport avec l'appartenance sociale du suspect, reste à savoir comment s'aménage concrètement ce rapport.

* * * * *



DEVIANCE et SOCIETE

COMITE DE REDACTION

J. BERNHEIM
Université de Genève
 M. COLIN
Université Claude-Bernard de Lyon
 C. DEBUYST
Université Catholique de Louvain
 C. FAUGERON
*Service d'Etudes Pénales
 et Criminologiques
 (E.R.A. - C.N.R.S.), Paris*
 L. HULSMAN
Erasmus Universiteit te Rotterdam
 G. KELLENS
Université de Liège
 P. LASCOUMES
*Service d'Etudes Pénales
 et Criminologiques
 (E.R.A. - C.N.R.S.), Paris*
 L. VAN OTRIVE
Katholieke Universiteit te Leuven
 Ch. N. ROBERT
*Université de Genève,
 Directeur scientifique*
 Ph. ROBERT
*Universités de Bordeaux I et Paris 2
 Service d'Etudes Pénales
 et Criminologiques
 (E.R.A. - C.N.R.S.), Paris*
 R. ROTH
Université de Genève
 F. BRICOLA
*Università di Bologna
 Membre correspondant*
 P. LANDREVILLE
*Université de Montréal
 Membre correspondant*
 A. NORMANDEAU
*Université de Montréal
 Membre correspondant*

Etude du contrôle de la déviance dans la société

Ont déjà paru :

- des études sur la *criminalité d'affaires* et sa répression, la signification des *statistiques* et leurs conditions d'emploi, le *langage de la justice*, la *prison*, son histoire et son régime actuel, les *criminologies* postérieures à 1970, la *violence* et le discours qu'on tient sur elle, la *justice et l'opinion*, le *travail social*, les *boutiques de droit*, etc.
- des débats entre tenants de positions opposées sur un problème d'actualité : *justice et psychiatrie*, *presse* et *criminalité*, *protection de la jeunesse*, etc.
- des synthèses bibliographiques sur des thèmes touchant à la déviance : *administration de la justice*, *police*, *représentations de la justice*, etc.

éditions médecine et hygiène genève

78, avenue de la Roseraie
 Case 229, CH 1211 Genève 4